**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

guingophog bis did guienen Auton in or in herausgegeben bis an ander Dalbertad generalien morin

## von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe ber helvetischen Republie.

### nuntral sa mount manual hundert vier und fiebzigftes Stut.

Viertes Onartal.

Luzern, Mittwochs den 10 October 1798.

### Gefeggebung. Groffer Rath, 5. Detober.

the celluly but most history much winter

der Bersammlung bei ihrer erften Sigung in Lugern militairische Ehre erwiesen, fo trage ich darauf an, daß wir dem Commandanten derfelben durch Abord nung einiger Mitglieder aus unfrer Mitte Dafür Dam ten laffen. Roch begehrt, daß diefes den Saalinspet toren aufgetragen werbe. Gecretan fragt, ob die, fer Auftrag alle Gaalinfpeftoren gelten folle. Inber will biefen Auftrag nur bem Prafibenten derfelben ges ben. Roch beharret, daß die Bestimmung diefer Ceremonie den Saalinfpektoren gang überlaffen werde.

Diefer Untrag wird angenommen.

in mehr als 3 Commiffionen geordnet werde. 2. Daß jedes Mitglied, welches sich für etwas Zeit beurlaubt, ber hoft, man werde sich biefe ibrigfattige Bemertung in allen Commissionen, in denen es sich befindet, ersest befretieren wellen. Schlumn folgt, fo auch Muset werbe. 3. Daß die Mitglieder, welche sich zu Beforgung ihrer hauslichen Angelegenheiten für einige gen musse wan geht auf Hubers wiederholten forgung ihrer hauslichen Angelegenheiten für einige Zeit entfernen, während diefer Zeit feine Besoldung beziehen, und 4. daß sogleich ein Nantensaufruf vor: genommen werde. Huber hoft, wir werden nicht wieder anfangen wollen mit Zwischenmotionen die Zeit ju verderben, befonders da alle diefe Antrage Rugets bem Gang unfrer Geschäfte mehr hinderlich als nig lich waren; da ferner diese Motionen nicht dem Regles ment gemäß schriftlich eingegeben wurden, so fodert er Tagesordnung, welche angenommen wird.

Der 13. S. bes Burgerrechtsgutachtens wird in Berathung gezogen. Pelegrini findet denfelben in einem Staat, der aus dem vielfaltigsten Despotism fein Buch " Exemples d'Emulation," und auffert den in den Zustand der Freiheit übergegangen ist ganz Wunsch, daß es zur Anfeurung republikanischer Lus überflufflig und fodert daher beffen Durchftreichung, genden ins deutsche mochte überfest werden. Erlas Jom in i folgt. Secret an findet nicht hinlanglich, cher begehrt zur nothigen Untersuchung Berweifung daß wir felbst die Grundsate der Freiheit auch ohne an eine Rommiffion. Anderwerth fodert Berweis weitere gesezliche Bestimmungen anerkennen; sondern sung an den Minister der Wiffenschaften, Euftor sie musten auch ausdruklich in unsern Gesetzen enthal folgt Anderwerth. Suber folgt Erlachern, def

ten senn, folglich begehrt er Beibehaltung dieses S. Underwerth folgt. Ruhn ebenfalls, besonders auch aus dem Grund, weil die alten Gefete bestimmt (Fortsetzung.)
Auhn sagt, da die frankischen Truppen gestern naher bestimmt werden mussen und ohne dies noch gultigen. Ind. Wyder folgt und begehrt, das der g. noch naher bestimmt werde. Koch folgt edenfalls und verstairische Shre erwiesen, so trage ich darauf au, sichert, daß die Commission bei Festsetzung des Ganz gen hochst forgfaltig zu Werke gieng, und durchaus nicht im Auge hatte, die Stadte zu begünstigen. Der 5 wird unverandert augenommen.

Die Berfammlung bilder fich in ein geheimes

Comité.

#### (Nachmittags 4. Uhr.)

Cartier bemerft, daß viele Mitglieder ohne bie monie den Saalinspektoren ganz überlassen werde. Scherpe, das Hauptstüf unstrer Amtskleidung, anwesser Antrag wird angenommen.

Ruzet macht den Antrag, daß 1. kein Mitglied fend sind und begehrt, daß dieselbe in den Nachmitznehr als 3 Commissionen geordnet werde. 2. Daß ber hoft, man werde sich diese sorgfaltige Bemerkung 8 Mitglied, welches sich für etwas Zeit beurlaubt, Untrag gur Tagesordnung.

Sug entschuldigt schriftlich feine Richterscheinung

in Lugern, durch Krantheit.

Egg v. Ellifon begehrt wegen feinen hauslis chen Geschäften 14 Lag Urlaubverlangerung, welche ihm geffattet wird.

Matti bittet wegen Krankheit für 3 Wochen Urlaubsverlängerung: Deggeler aus gleichem Grund bittet für 14 Lag: Beide Begehren werden gestattet.

B. Gillet b. Paris überfendet dem groffen Rath

THE OFFICE OFF fen Untrag angenommen wird. In diefe Rommiffion Gegenffand. Enfror wunfcht diefem Begehren gu werden geordnet: Cartier, Erlach er und Grivel. entfprechen, fodert aber Bertagung bis gur Feftfetung

die ihm gestattet wird.

ber Gemeinde Frafchels, in der fie fur Die Unters genoffen und Daber begehre er Berweifung an Die flugung bankt, die fie in ihrem Unglit erhalten hat, richterliche Gewalt: Diefer Untrag wird angenommen. und wegen Mangel an holz zu Wiederaufbauung ih. huber fragt wo sich die Kommissionen in Luzern res Dorfs, bittet, daß ihr die Ration den benachbar persammeln sollen. Geeretan als Prasident der ten fleinen Wald, den Niederberg, kaustich abiret Saalinspektoren, erklart, daß man hieran noch nicht ten mochte. Wyder fodert Verweisung an die dieser gedacht habe. Er lacher will, daß sich die Kommist Unterstützung wegen niedergesezte Kommission. Trosch sionen in dem alten Urselinerkloster versammeln. Du will, daß man dieser Gemeind alles ersorderliche Daus ber begehrt, daß im benachbarten Symnasium Plaz holz unentgelblich einliefere. Huber begehrt Berweis für die Kommissionen gemacht und Anstalten zu Erstung an eine neue Kommission, des Reglements wer leuchtung des Bersammlungssaals getroffen werden, gen, und fagt, allenfalls können ja die gleichen Mits damit die Nachmittagesmungen nicht so frühe mussen glieder wieder in dieselbe geordnet werden. Lusch er aufgehoben werden. Man beschließt jedem Prasidens begehrt Verweifung an die Nationalguter-Berausses ten zu überlassen seine Kommission zu versammeln wo rungskommiffion: Diefer lezte Antrag wird angenommen, er will.

Weinführleute aus dem Ranton Lugern begehren fatt nach den alten Ordnungen nur 30 Centner Wein, Sein, Senat, 5. Ot tober. 60 Etr., gleich andern Fuhrleuten laden und versuh: ren zu dürsen. Ruzet bedauert, daß einige Kantone ihre Straßen gerne rumiren ließen und schwere Lasten

Eine Bothschaft des grossen Rathes zeigt die gu führen erlaubten. Er dankt dem Kankon Bern für Eröffnung seiner Sitzungen, einsweilen im Saal des seine Sorgsalt in dieser Kuksicht und verwirft diese ehmaligen Theaters an. Er auer will, der Senat Bittschrift. Erlacher sagt, da 1 Etr. Wein nicht soll den gleichen Schritt gegen den großen Rath thun. schwerer ist als 1 Etr. Kausmannsgut, so fodere kitht v. Gol. widersezt sich; die Wiedereröffnung ich, daß man diesem Begehren entspreche. Kilche der Sitzungen ist durch ein Dekret bestimmt; eben so mann folgt Erlachern, begehrt aber wegen allges daß der große Kath seine Sitzungen im ehmaligen meinen Verfügungen eine Kommission. Ackermann Urselinerkloser halten soll; nun ist er wegen Nichtbes sagt, als ein alter Juhrmann will auch ich ein Wort endigung des Saals genothigt, sich für einmal in hierüber sagen: die Natur der Sache ersodert Erla: Theater zu besammeln, und dies ists eigentlich, was er ch ern beizustimmen; wegen der Mothwendigfeit allger anzeigt. Man geht zur Tagesordmung über. meiner Bestimmungen hieriber folge ich aber Rillche Der Prafident zeigt an, daß Deputirte bes manne Autrag. Cuftor bezeugt, daß er freilich das Chorherrenflifts bon Gt. Leodegar ihm einen Befuch Suhrwesen nicht fenne, bod bas wiffe er, bag man gemacht und ihr Stift ju handen bes Genats em lieber auf guten als schlechten Straßen fahrt, und in pfohlen haben.
dieser Rüfsicht Sorgfalt nothig ist; indessen da ich Reding erhalt für 14 Tage Urlaub, von denen glaube, daß eine gleich schwere Fuhr mit Eisen gezer indes nicht Sebrauch machen wird, die mehrere laden die Straßen mehr verderbt, als eine ahnliche Senatoren in Luzern angekommen sind. mit Kaufmannsgut, so simme ich Kilchmanns Boxler verlangt schriftlich und erhält 8 Lage forgfaltigem Aufrag bei. (Man lacht.) Secretan Verlangerung seines lirlaubs. folgt Ruget und Rild mann, beffen Untrag ange Day bemertt ungern, baf bie Ditglieber nicht nommen und in die Kommiffion geordnet werden: Rus in einer bestimmten Grunde in der Berfammlung ers get, Actermann, Erlacher und Blattmann.

begehren gleiche Rechte in Rufficht ber Gemeinde fo eine Diercelftunde zu fpat erscheinen, beim Gintritt guter mit den reichen Gemeindsgenoffen. Erla Die Urfache angeben follen. Luthi b. Gol. findet, cher fagt, Diefe Ungerechtigfeit eines ungleichen es ware indecent, Die Cenatoren auf Diefe Weise wie Genuffes in den Gemeindsgittern ift haufig : ich fodere Schulfnaben zu behandeln; zudem mußte Diefe Anzeige Berweisung an den Justigminister und Ginlading an beim Gintritt entweder bem Prafidenten allein Denfelben Diefe alte Dligarchie, Die beinahe in all nober ber gangen Berfammlung gemacht werben; it Gemeinden noch murgelfest ift, auszurotten. Cartier beiden Fallen wurden dadurch die Arbeiten unterbros begehrt Bermeisung an die Burgerrechtstomniffon, chen; er will alfo lieber eine Commission ernennen,

Mubin fodert für 14 Sag Urlaubverlangerung, der Munizipalitätsgesetze. Erofch folgt Schlumpf. Gecretan folgt Erlachern. Roch fagt, ber Ge Das Direktorium übermacht eine Bittschrift von genstand sen ein Rechtsfireit zwischen Diesen Gemeinds,

Ackermann, Erlacher und Blattmann. scheinen, und dadurch die Eröffnung der Sitzungen Die armen Gemeindsburger von Ralchnach verzögert wird; er verlangt, daß funftig diejenigen, Schlumpf fodert eine neue Kommission über Diefen die auf Mittel bedacht sep, wie auf eine schitlichere

Beife der Endzwef von Bans Untrag erreicht wer- Beschluß zu bestimmen sen. Erlach er zieht seine den konnte. Ban vereinigt fich mit diesem legtern Motion guruck. Borfchlag. Fornerod will überdem, da ber Genat Muget legt feine 4 geffern gemachten Mog gerade nur aus 37 Mitgliedern, der um Situng halten fionen heute schriftlich nieder und begehrt, daß ju tonnen, nothigen Zahl befieht, beschlieffen laffen, Diefelben in Berathung gezogen werden. bag bis jur Ankunft mehrerer Mitglieder fein Mit unterftugt ben Antrag, ben Ramensaufruf vorzunehe glied auch nur fin einen Lag die Sitzungen versaume. men. huber begehrt, daß über jede diefer 4 Motios dig; die Bemerkung werde von selbst ihre Wirkung Cartier und unterfligt auch noch den Untrag, daß thun. Crauer ebenfalls, er halt dafür, die Ernen die sich entfernenden Mitglieder in allen Commissionen

Commission, die eine Formul dieser Anrusung entwerz welche angenommen wird. fen foll. — Man geht zur Tagesordnung, indem Bers thollets Untrag felbst, die wenigen Worte schon ent Motionen. huber beharret, daß man sogleich eins halte.

vorgeschlagne Commission verworfen habe, weil sie nung, ausgenommen über den Ramensaufruf, den den Berdacht der Rachlaffigkeit auf den Genat were der Prafident, dem Reglement zufolge, noch vornehe fen konnte, so soll auch der ganze Antrag, über den men soll.
man zur Tagesordnung geschritten ist, im Protokoll Haas zeigt an, daß er als Saalinspektor nicht erwähnt werden, weit daraus das namliche ents beauftragt worden sen, die Einrichtung des neuen stehen konnte. Genhard widersest fich diesem neuen Bersammlungsfaals zu beforgen, da nun dieser Auf Antrag; man ift zur Tagekordnung geschritten, weil trag noch nicht beendigt, er aber nicht mehr Saals man die Commission für unnothig ansah. Es soll inspektor sen, so musse ein neuer Auftrag hierüber an uns nichts hindern, alle Bemerkungen, die im Genat jemand ertheilt werden. Auf Rilchmanns Untrag gemacht werden, bekannt und offentlich werden zu wird haas wieder aufs neue mit diesem Gegenstand laffen; unfere Sigungen find ja auch offentlich. bis zu feiner Beendigung einmathig beauftragt. Pfpffer ist gleicher Meinung; die Sache werde dem Der 14. 5. des Burgerrechtsgutachtens wird in Genat eber Ehre machen, indem fie beweist, daß er Berathung genommen. Auf Cartiers Antrag foff auf seine Mitglieder und die Erfullung seiner Pfliche die frangofische Redaktion der deneschen gleich gemacht this v. Gol. neuen Untrag wird aufgenommen; in diefem Gegenffand, und daher wird die Bertheilung Die Stimmen find gleich getheilt. Ein zweites Stim | der Gemeindsgitter immer dringender; vor allem aus menmehr entscheidet für feine Annahme.

mod Groffer Rath, 6. October.

Prafident: Efcher. Gind 1900:19

Cartier Genhard glaubt, es fen teine Commission nothwent nen befonders abgestimmt werde. Schlumpf folgt thun. Er au er ebenfalls, er halt dafür, die Ernen die sich entfernenden Mitglieder in allen Commissionen nung einer Commission würde Berdacht der Nachlassissischen Feit auf den Senat werfen; er will Tagesordnung. dert er Tagesordnung. Ser et an fodert Vertagung dert er Tagesordnung. Ser et an fodert Vertagung der er kagesordnung. Ser et an fodert Vertagung des Ganzen, wegen den wichtigen zu verhandelnden Verthollet sagt, in der gestrigen Eröffnungst rede des Präsidenten habe ihm vorzinglich die an das ten, doch beharret er darauf, das die sich entsernens den Mitglieder in allen ihren Commissionen erseztwers veransasse ihn dieß, vorzuschlagen: Der Senat soll den. Es ch er glaubt, diejenigen Mitglieder, welche sede seiner Sizungen mit einer einsachen Anrusung den. Es ch er glaubt, diejenigen Mitglieder, welche in 30 oder 40 Commissionen sind, werden kaun alle des höchsten Weisens, die keinem Religionssyssem zu den hererzählen konnen, und wenn sie sich etwa einst auf nahe tretten könne, eröffnen. Der Antrag wird einz einige Tage entsernen, so wirde ihre Ersebung in allen ihren Commissionen zu viel Zeit der Versammtschieden vorziehlen vorziehlen vorziehlen zu viel Zeit der Versammtschieden vorziehlen vorziehlen zu viel Zeit der Versammtschieden vorziehlen vorziehlen sonnen; daher sodert er Tagesordnung, Luthi v. Langnan verlangt Diederfetung einer fung wegnehmen: daber fodert er Tagesordnung,

Carrard begehrt nun Bertagung der 3 übrigen geln darüber abstimme. Diefer lette Untrag wird and Luthi v. Gol. verlangt, da man die von ihm genommen, und man geht über alles zur Tagesorde

ten aufmertfam ift. - Das Stimmenmehr über &in werben. Gmur fagt, wir verwickeln uns immer mehr follte naber bestimmt werden, was eigentlich Gemeind, Lang begehrt und erhalt für Ruepp Verlanger gut fen; übrigens aber konnte diefer S. zu blogen Spes rung des Urlaubs bis zu herstellung feiner Gefundheit. fulationen migbraucht werden, daher begehre ich , daß derfelbe ausgelaffen werde. huber glanbt, da das Einfaufrecht im 7. S. schon anerkannt wurde, so muffe diefer S. durchaus beihehalten werden, um aber Erlach er begehrt, daß da der Genat den Bes Smurs Begehren zu befriedigen, tonne noch ein neuer schluß, die Weibel zum erstenmal auf Unkosten der Ne. S. hinzugefügt werden, welcher bestimme, daß einer publik zu kleiben, verworfen habe, die Mitglieder des sich nur da einkaufen kann, wo er sich haushablich nies grossen Naths den ihrigen aus eigner Tasche kleiden derlassen will; übrigens aber glaubt er dürste der 15. möchten. Cartier glaubt, dieses könne nur durch zu den 14. S. vorgesezt werden. An der werth bestine Privatunternehmung geschehen, die durch keinen gehrt Nutweisung des S. in die Commission, weil der

felbe bem 18. S. widerspreche. En for folgt Under frecht anderer gar nicht zuwider und baber auch fant werth und bittet daß man die Worte Gemeindrecht sie nicht verhindert werden; übrigens aber mochte eine und Gemeindsbürgerrecht nicht mit einander verwechsle. solche Spekulation eben nicht sehr vorshe lhaft ausfale Schlumpf eiklart, daß er glaube, der ganze Rap; len, weil meist der Nuten der Gemeindsgüter für port sollte der Commission zurüfgewiesen werden, um abwesende Gemeindsgenossen nicht sehr groß ist. Er benfelben beffer zu ordnen und ben Unterschied, ber beharret, daß hubers Antrag erft bem 16. g. beis zwischen Gemeindgut und Geschlechtergut herrsche, beffer gefügt werde, weil er dort am schiflichften fiebe; et su beobachten. Gecretan fodert Lagesordnung wünscht übrigens, daß so wenig Einschränkungen als über Schlump fe Ordnungsmotion, indem der Ger möglich, in diese Einkaufsmöglichkeit gebracht werde genstand besonders als das Jundament der Organiz und schlägt vor zu bestimmen "wo einer Grundeigens fation der Manizipalitäten, von der größten Dringliche thum besit oder wohnen will, soll er sich auch eine keit sen. Koch folgt Secretan. Schlumpf zieht kaufen konnen." Erosch stimmt hubern bei. hw feine Ordnungsmotion jurut; Afermann hingegen ber vereinigt fich nun mit Roche Untrag und wie erneuert diefelbe und fodert, daß dann die Commiffion berfest fich Bebers geforderter Tagesordnung, weil mit Beschleunigung arbeite. Carrard widerfest fich badurch die Gemeinden einem ungerechten Zwang Diefem wiederholten Untrag einer Rufweifung an Die ausgefest wurden. Secht macht einen Unterschied Commiffion, indem diefelbe bor allem aus unterriche zwischen Real und Personalburgerrechten und fimmt tet fenn mußte, in welchen Grundfagen die Berfamme Roch bei, beffen Antrag angenommen wird. lung bieruber fiebe. Al fermann giebt min feinen! Untrag ebenfalls gurut.

Secretan vertheidigt ben 14. S. als gang ber Ronflitution und ber Gerechtigfeit gemaß, und Roche oben vorgeschlagner Berbefferung, vorgerragen weil wir nicht nur den Ramen, fondern auch wird, begehrt Underwerth eine Redaftionsverbeffer ber Sache nach Bruder in gang Selvetien werden rung, welche fogleich angenommen wird. Euffor follen; übrigens bittet er, daß man nicht vorurtheile begehrt eine Erlauterung beigufügen. Erofch begehrt, und den 14. S. annehme, ohne weitere Rufficht auf den daß wann ein Bater Gobne hat, fich diefe auch eins 18. S. welcher ja fnoch nicht einmal in Berathung ges faufen muffen. Roch glaubt, Eufters fleine Erlaus

14. S. wird angenommen.

vorschlage, erft dann in Berathung genommen werde, habenden, sondern auch noch für die fünftigen Rinder wenn man den 16. S. behandle, weil er eigentlich auf Einfauf zahlen mußte, und man besonders in Repubdiesen Bezug habe. He cht will bestimmen, daß ei liken die Bevolkerung begünstigen musse. Trosch ner nur an einem Ort in Helvetien Gemeindsburger wußte noch nicht, daß ein Vater mit vielen wergen konne. Hu ber begehrt, daß sein Vorschlag Sohnen nur für einen Bürger gerechnet wird. Der S. ins Mehr gefest werde, weil man bann nach beffen wird, nach feiner vermehrten Redaftion angenommen. Unnahm benfelben bahin ordnen fonne, wo er am fchitlichften fen; Bechts Untrag aber fann er fei nommen. neswegs beipflichten, weil der g. badurch rufwirfende

wohnen und neben feinem haus in der Stadt, noch Gemeinde Die Einfaufssumme in ihr Gemeindrecht irgendwo ein gandgut befigen, baher wunscht er bestimme und daß die Verwaltungstammern Diele gu hubers vorgeschlagnem S. beizusegen, daß Bestimmungen untersuchen und man nur da noch das Gemeinderecht annehmen ton maßigen: er glaubt die Einfaufssumme konnte ne, wo man bis jezt liegende Guter besag. Weber ungefehr so bestimmt werden, daß der jahrliche Ruben, fagt, die Gemeindsgüter sind Eigenthum, und wir den einer vom Gemeindgut zieht, als ein Zins zu 5 konnen niemanden hindern sich auf eine rechtmäßige pr. Et. von dem Kapital, das er zu bezahlen hatte, Art Eigenthum zu verschaffen: Secretans Antrag berechnet würde. Fierz stimmt Secretan bei, well ist aber nach mekmidriger als Ouhers, weil dedurch ift aber noch zwefwidriger als hubers, weil dadurch es nach dem g. das Unfeben hatte, als wollte man neue Unterschiede zwischen Burgern und Gemeindege Die Gemeinden bevogten. awisen bewirft wurden; also begehrt er über alle diesel Untrage Tagesordnung. Roch fagt, jeder muß bas. Recht haben ohne Verletzung der Eigenthumsrechte (Die Fortsetzung im 175. Stuck.) Acquifition mehrerer Burgerrechte ift bem Eigenchums:

Der 15. S. wird unverandert einmuthig anger

nommen.

Bon dem 16. S., welcher mit hubers Bufaf, nach nommen, gefchweige dann schon beschloffen sen. Der terungen wurden Undeutlichkeiten verursachen: Dem S. wird angenommen. Antrag Trosch's widersest er sich ebenfalls, weil Roch begehrt, daß der neue S. welchen Huber man bei so weit getriebner Sorgsalt nicht nur fir die

Der 17. S. wird unverandert einmuthig anger

Ueber den 18. S. bemertt Gecretan, bag ber! felbe dem Eigenthumsrecht ber Gemeinden auf ihr Gecretan glaubt, man tonne wohl an 2 Orten Gemeindrecht wiberspreche; er fodert baber, daß jede nothigen Falls

de difference en concernance de Constitution de

## Der schweizerische Republikaner.

Sundert fünf und fiebzigftes Gtat.

Gefeggebung. Groffer Rath 6. Ottober. (Fortfebung.)

Cuffor glaubt, ber Sauptvortheil des Republis tanism bestehe barin, nur von den Gefeten abzuhan: gen, daher fimmt er Secretan bei, doch will er den Grundfag der Einfaufssumme : Bestimmung noch nicht festsetzen, fondern die Kommission erft einen Vorschlag hierüber machen laffen. Smur stimmt in den Grundsagen Secretan bei, aber die Bestims mung der 5 pr. Et. gefallt ihm gar nicht, eben fo mung der 5 pr. Et. gefallt ihm gar nicht, eben jo gerichten, wegen ihrer mehreren Lofalitatskenutnif wenig will er die Berwaltungskammern bier zu Richt das Recht Das Eintritsgeld der Gemeinden zu mos tern machen, sondern er will, daß die Diftriftsgerichte diffiren, statt den Administrationskammern auftragen. jedesmal entscheiden, wenn über Abfoderung dieser Anderwerth alaubt, ber & felbst fen tiemlich Einkaufssumme ein Streit entsteht. Ammaun findet

mung der Einkaufssummen überlassen, denn die meiste Legler folgt ganz dem Antrag von Bleß. fen derselben sind noch im Geist der Dorfsaristofratie, Escher glaubt, Carrards Meinung, die er und würden ihre Gemeindeeinkaufssummen so hoch unterstütt, und das Gutachten, seyen eigentlich ganz bekimmen das ihre Education einkimmig deber begehrt an eine Redettingen

Carrard fagt, aller Despotismus miffallt mir, und ich werde ibm, auf wen er auch falle, nie beiffims Die Gemeinguter find freilich meift blos bes bingtes Eigenthum, allein die Bedingung, unter ber fie fiehen fann doch nie fo weit geben, ben Gemeine ben gang bas Recht, ihren Beitriet zu tariren, ju rans ben : um aber Dadurch , daß die Gemeinden felbft Dies fes Beitritrecht taxiren, bem Lokalitatsgeift nicht gu viel Nahrung ju geben, muß die Administrationskams mer, im Fall von Uebertreibung, mildern konnen, das her ftimme ich hieruber ungefahr Gecretans Meis nung bei.

Blef ftimmt Carrard bei, will aber den Diffriftes

Underwerth glaubt, ber S. felbft fen giemlich beftimmt nach Carrards Untrag abgefaßt, allein er ben 18. S. im Biederspruch mit bem 17. S. übrigens begehrt daß die Art, wie der Gemeindsbeitritt tarirt ftimmt er ganz Gmur bei. Hecht folgt Fierzen.

Roch sagt, gestern ward ich beschuldigt die Städte begünstigen zu wollen, und heute nun wird dieß nicht mehr der Fall senn. Der Gesichtspunkt der zieht, nach einem Durchschnitt von zehn Jahren bes Kommission gieng hauptsächlich dahin, die Spiessburg rechnet, ware ein billiger Maassab sur diese Tarirung, gerei so viel möglich zu vertilgen, und aus diesem Borschlag noch naher untersuche.

Brunde wollte sie den Gemeinden nicht die Bestim.

Brunde wollte sie den Gemeinden nicht die Bestim.

Brunde wollte sie den Gemeinden nicht die Bestim.

und wurden ihre Gemeindecinfaufssummen so hoch bestimmen, daß ihre Gemeinden immer beschlossen unterflüzt, und das Gutachten, sepen eigentlich gang bestimmen, daß ihre Gemeinden immer beschlossen blieben. Was dieser S. vorschlägt, ist ja nichts als Tayation, und diese wird häufig angewandt, ohne daß man sie dem Eigenthumsrecht zuwider halt. Der S. ist also den Grundsaßen des Nechts sowohl als auch denen der Konstitution angemessen. Secreta mussen, daß er glaube, nach Secretans Antrag musse die Bestimmung des Einkaufsgelds seder Ses meinde, erst dann der Administrationskammer zur alle kans Vorschlag hingegen könnte zu hausigen Betriez ställigen Modisscation übergeben werden, wenn sich gereien Anlaß geben, indem die Gemeinden suchen würden ihre bestimmten Einkaufssummen dadurch zu heiligen, daß sie einige Gemeindsbürger zum Schein unter diesen Bedingungen ohne Wiederspruch annah, werth angeben, um mit demselben die Einkaufssumsmen zu bestimmen, durchaus unanwendbar ist, denn es werth angeben, um mit demselben die Einkaufssumsmen zu bestimmen, durchaus unanwendbar ist, denn es Jomini folgt, aus Achtung fur das Eigenthums find viele Gemeinden in Belvetien, Deren Burger feis recht der Gemeinden, Secretan.

Me ber bemerkt, daß der Gegenstand an sich betrachtlichen Gemeindgut ziehen, sondern die Einkunfte selbst schon sehr verschieden sen, wie Schlumpf in seis für die Gemeindsausgaben brauchen, oder wieder zu ner Unterscheidung von Gemeinds und Burgergu. Kapital schlagen; da nun zehnmal oder zwanzigmal tern schon bemerkt habe: er glaubt aber Kirchen, Ur men und andere ähnliche bestimmte Guter sollten hier daraus, daß in solchen Gemeinden bei Anwendung bei nicht mit begriffen seyn. Um den Gemeingeist zu bes vorgeschlagnen Maasstads immersort das Einfausse befordern, stimmt er für den Napport.

und burch biefelbe auch im Publifum, der allgemeine weil bas Bolf fehnlich wunfche, bieruber fein Schitz Ruf an der Lagesordnung ift, man muffe die Gemeinde fal tennen ju lernen. Der Prafident erklart, daß guter vertheilen sobald Die Umftande biezu etwas gun in diefer Rufficht ingeheimer Sigung schon ein Schluff ffiger sepen, so felle man fich vor wie solche Gemein gefaßt worden seh umd daß man also hierüber nicht den mit ihrem Eigenkhumsrecht auf ihre Gemeindgu neuerdings einkretten konne. Cartier unterstüt Cartier stater stünden, wenn man bei ihnen ohne Einkrittsgeld panis Antrag, weil bei der blossen Bestimmung: Gemeindsgenoß werden konnte. Wenn man also von fo schleunig als möglich," welche getrossen wordeinem Maasstab über die Bestimmung der Einkauss den ist, die Commission ihren Rapport so lange aus fumme fprechen will, fo muß derfelbe in dem Berhalt schieben konnte, daß ihn dann die Verfammlung aus niß des Ropitals zu der Bevolkerung der Gemeinde, Mangel an Zeit nothgedrungen annehmen mußte.

Underwerth bei, und gloubt bei Bestimmung ber Dus genommen man begehre bestimmt Rufnahme bes bor, jung eines Burgers aus feinem Gemeindgut, muffen handenen Befchluffes. Chenand unterftigt Cartier. Schulanstalten u. d. g. auch mit in Unschlag gebracht huber vertheidigt ben Prafidenten. Capani giebt

in diefem Borfchlag borhanden.

Gecretan glaubt nun auch, bag man über ben Subern. S. ziemlich einig sen. Die hauptschwierigkeit liege nun einzig noch, aber fehr schwer, in der Taxatione methode, dies beweife ihm befonders Efcher febr ein: leuchtend, benn fo vortreflich feine Widerlegung ber por ihm vorgeschlagnen Lorationsmanter ift, so ichlagt Diefer Commission doch bor allem aus erlaube, ett er dagegen eine andere vor, die gang abnlichen, ob; gleich entgegengefesten Schwierigkeiten unterworfen allgemeine Methode aufzufinder. Und erwerth nit, behn wer wollte wohl ben Beitritt zu Capitalien fimmt Cartier bei. Koch unterfligt Secretans In fo theuer gablen, die ihm feine jahrliche Mugnieffung liefern ? Daber follte diefe Taxation überhaupt unter Aufficht und Modification ber Abministrationstammern Den Gemeinden überlaffen werden, benn wir tonnen ift Cartiers und Anderwerthe Deinung und will allem um fo viel weniger in die Tarationsmethobe eintreten, Da in vielen Gemeinden blos accidentielle Rugungen fratt haben fonnen, wie g. B. Unterfingung in armen Diefe Bestimmung werden Die Stadte ihre Gemeind, Tagen für Waisen u. f. w. beren Bestimmung und Laxierung febr schwierig fenn fonnte.

Cartier fagt, da die Gemeindguter als Eigen thum erflart wurden, fo follen auch die Gemeinden ffen Antrag guruck. darüber bestimmen komen; allein weil diefes Eigen, thum nicht unbedingt ift, so darf auch das Geses über die Bestimmungsart besselben etwas festseben. ich begehre baber, daß der Kommission aufgetragen Gefez über die Klöster, so wie werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Groffe des Nugens, den jeder Theilhas ber vom Cemeindgut zieht, hergefommen sen. Roch erfennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hatte, wenn wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hatte, wenn ersodert, über die geistlichen Sorporationen zweimasse man den 19. S. nieht immer schon zum Boraus im ge Abanderungen zu treffen. Auge gehabt hatte; er stimmt Eschers Bemerkungen In Erwagung aber, daß für den anständigen iber die vorgeschlague Laxationsmethode bei, und Unterhalt derfelben zweimassig gesorgt werden musik; glaubt, Der fcon angenommene 15. 8 f. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, das her sodert er Rusweislung dieses 18. und des 19. S. an die Commission, um eine zwekmassigere Nedaktion Die Rlosser, Abtenen und alle andere sowol regill davon abzufassen. Dieser lette Anirag wird anges lirte als Collegial Stifter behdeblei Geschlechts, fon

Capan i fodert, daß die Commiffion über Feor den Bedingungen noch ferner befteben. datrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache,

nicht aber in der jahrlichen Rugnieffung gefucht werden. Der Prafident erflart, daß da ein Schluß hieruber Rellft ab fimme bes Spiegburgergeiftes wegen ba ift, er nichts weiter ins Dehr fegen werde, auss und tagirt werden, dann fen feine Schwierigfeit mehr feinen Autrag guruck, aber fodert, bag die Commission Der Prafident ernennt in dieselbe ergangt merbe.

Cartier fodert, dag der Burgerrechtstommil sion der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzuggelder ein Gut achten vorzulegen. Geeretan begehrt, daß man fich darüber zu berathen, ob es möglich sen eine folche trag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefahr fo vorkommt, wie wenn man einen allgemeinen haupt schlüssel für alle Schlösser sodern würde. Rellstab falls der Commiffion erlauben, erft die Frage, welche Gecretan aufwirft, borgeben zu laffen ; benn ohne guter Millionen boch zu tariren wiffen, um ihre Bury gerrechte gefchloffen zu erhalten. Anderwerth ftimmt nun auch Secretan bei, und nimmt feinen ers

nda de Die Fortfegung im 176 Stuf. ile bent Gioenthundean

es in der Sikung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfaffung

hat ber groffe Rath, & 19 d. 2 nachdem er die Urgens exflart, befchloffen:

Die Rlofter, Abtenen und alle andere fowol regu nem unter dem Schutz der Gefeger und mit nachfiehen

1. Rloffer amd regulirte Stifter Durfen gufolge